OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152178/6/RK/FE

Datum:
Linz, 23. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn C L, X K (im Folgenden Beschwerdeführer, kurz „Bf“ genannt), vertreten durch G S Rechtsanwälte GmbH, S X, X L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde T vom 13.3.2019, GZ: III/1-1311-5-2019/Phi, mit welchem dem Bf gegenüber ein Beseitigungsauftrag gemäß § 20 Oö. Straßengesetz 1991 idgF erlassen wurde,

zu Recht:

I. Der Beschwerde des Bf vom 10.4.2019 wird stattgegeben und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde T vom 13.3.2019, GZ: III/1-1311-5-2019/Phil, wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Aktenvermerk vom 31.01.2019 wurde von der belangten Behörde festgehalten, dass auf dem Grundstück des Bf Nr.: X1, KG X T, an der Südostseite des Grundstückes (!) eine Zu- und Abfahrt zu einer Verkehrsfläche der Gemeinde, konkret Grundstück Nr.: X2, KG T, zustimmungslos hergestellt worden wäre, welche augenscheinlich der direkten Zu- und Abfahrt zu - bzw. von - zwei PKW-Freistellplätzen von Grundstück Nr.: X1, diene.
Die Gemeindestraßenverwaltung hätte daher am Tag der Anfertigung des Aktenvermerkes bei der belangten Behörde die bescheidmäßige Beseitigung dieses Anschlusses beantragt.
Wie die belangte Behörde sodann ausführte, hätte sie daher ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einzuleiten und „nach Wahrung des Parteiengehörs die Beseitigung des zustimmungslos errichteten Anschlusses an die Verkehrsfläche bescheidmäßig aufzutragen“.

Diese Festhaltungen wurden dem Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom selben Tag (31.1.2019) zur Kenntnis gebracht und diesem mittels Hinterlegung auch zugestellt.
Binnen der in der Information vom 31.1.2019 zur Stellungnahme gegebenen Frist im Rahmen des gewährten Parteiengehörs gab der Bf keine Stellungnahme ab, woran sich als nächster behördlicher Akt die Bescheiderstellung vom 13.3.2019 nach § 20 Oö. Straßengesetz 1991 (zu GZ: III/1-1311-5-2019/Phi) anschloss. Spruchgemäß wurde in dem auf § 20 Abs. 1, 3 und 4 Oö. Straßengesetz 1991 gestützten Bescheid dem Bf aufgetragen „die rechtswidrig errichtete Grundstückszufahrt an der südwestlichen (!) Grundgrenze des Grundstückes Nr.: X3, KG T, an die Verkehrsfläche der Gemeinde, Grundstück Nr.: X2, KG T, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu beseitigen“.

Begründend wurde überblicksweise dazu ausgeführt, dass an der südwestlichen (!) Grundgrenze des Grundstückes Nr.: X3 des Bf ohne Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung ein Anschluss an die Verkehrsfläche der Gemeinde Grundstück Nr.: X2, KG T, hergestellt worden wäre.
Diese diene als Abfahrt von der stark frequentierten X-Bundesstraße, die eine Kurve bilde und befinde sich der zustimmungslos errichtete Anschluss eben auch in dieser Kurve, auf welcher KFZ mit relativ hohen Geschwindigkeiten von der X -Bundesstraße abfahren würden.
Der zustimmungslos errichtete Anschluss diene augenscheinlich der direkten Zu- und Abfahrt zu – bzw. von – zwei PKW-Freistellplätzen auf dem besagten Grundstück des Bf an jenes der Gemeinde T.

Auf diesen Stellplätzen parkende Autos würden beim Ausparken direkt auf die öffentliche Verkehrsfläche reversieren.
Einer Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs wäre der Bf nicht nachgekommen; der entscheidungswesentliche Verfahrensgang und Sachverhalt ergebe sich somit widerspruchsfrei.
Anschließend wurde nach Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes unter weiterer Darlegung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes ausgeführt, dass „unzweifelhaft ersichtlich wäre, dass durch den zustimmungslos errichteten Anschluss an die Verkehrsfläche der Gemeinde Beeinträchtigungen für die Benützbarkeit der Straße“ insbesondere durch Schaffung eines großen Unfallrisikos bei Ausparkvorgängen von parkenden KFZ, auf das Grundstück Nr.: X2, bestünden“ und somit die Zustimmung zur Errichtung dieses Anschlusses auch nachträglich nicht erteilt werden könne.
Es wäre daher wie im Spruch zu beauftragen gewesen, dies binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides.

In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde samt diversen Anträgen betreffend die ersatzlose Aufhebung des in Beschwer gezogenen Bescheides bzw. nachträgliche Genehmigung der Grundstückszufahrt wurden nach Darlegung des Sachverhaltes inhaltliche Rechtswidrigkeit sowie Verstoß gegen den Grundsatz der amtswegigen materiellen Wahrheitsfindung vorgebracht.
Zum ersten Beschwerdepunkt wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die zu Grunde gelegten Umstände der belangten Behörde, wonach durch die geschaffene Ausfahrt eine Beeinträchtigung für die Abfahrt X-Bundesstraße gegeben sei nicht stimme und hiezu erläuternd unter anderem ausgeführt, dass die von der X-Bundesstraße abfahrenden Fahrzeuge den Verzögerungsstreifen benutzen würden und eine entsprechend massive Geschwindigkeitsreduktion damit einhergehe.
Dies führe (angesichts einer gegebenen - sehr weiten - Sicht beim Abfahren von der X-Bundesstraße) zu einer ausreichenden Zeit, sich wahrnehmungsmäßig auf allfällig ausparkende Fahrzeuge einstellen zu können, was auch für das ausparkende Fahrzeug selbst gelte.
Auch sei ein langjähriger entsprechender Bestand, der bis dato unbeanstandet geblieben wäre, gegeben.
Eine Beeinträchtigung sei jedenfalls nachweislich seit Bestehen dieser Verkehrsfläche nie gegeben gewesen und wäre auch in Zukunft zu verneinen.
Mit dem Argument des Verstoßes der belangten Behörde gegen den Grundsatz der amtswegigen materiellen Wahrheitsfindung ging der Bf kritisch darauf ein, dass die belangte Behörde keine oder nur unzureichende Ermittlungen betreffend die tatsächliche potenzielle Beeinträchtigung durch die gegenständliche Ausfahrtsmöglichkeit - geführt hätte.
Eine Verkehrsbeeinträchtigung wäre durch die belangte Behörde nicht begründet worden und sei daher auch gar nicht überprüfbar, was den Bescheid mit einem Mangel belaste.

Eine ordnungsgemäße Sachverhaltsermittlung, zu welcher die belangte Behörde verpflichtet gewesen wäre, wäre nicht erfolgt.
Auch hätte sie die erforderlichen Beweise zu erheben gehabt.
Insbesondere habe die Erstbehörde es unterlassen, ein verkehrstechnisches Sachverständigengutachten einzuholen, dies insbesondere zur Frage einer allfälligen Verkehrsbeeinträchtigung.
Im Falle der vollständigen Ermittlung der entscheidungswesentlichen Tatsachen – insbesondere auch durch Einholung eines verkehrstechnischen Sachverständigen-gutachtens – hätte die belangte Behörde zum Ergebnis kommen müssen, dass eine Beeinträchtigung für die Verkehrsfläche der Gemeinde T, Grundstück Nr.: X2, KG T, ausgehend von der südwestlichen (!) Grundgrenze des Grundstückes Nr.: X3 nicht vorliege und hätte den gegenständlichen Bescheid nicht erlassen dürfen.
Das Fehlen dieser amtswegigen Erforschungen der materiellen Wahrheit sei somit ein wesentlicher Verfahrensfehler.

Mit Vorlageschreiben vom 14.5.2019 legte die belangte Behörde den Gesamtakt vor und verwies auf die Aktenlage und die Begründung des angefochtenen Bescheides unter weiterem Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Auf der Liegenschaft Grundstück Nr.: X3, KG X T, EZ X im Alleineigentum des Bf stehend, befinden sich auf deren nordwestlichem (!) Rand zwei PKW-Freistellplätze am Ende einer Kette von südlich davon gelegenen Stellplätzen, und zwar, im unmittelbaren Umgebungsbereich neben davon östlich gelegenen, von West nach Ost situierten, Freistellplätzen (am nördlichen Rand des besagten Grundstückes).
Beide Stellflächen reichen mit deren westlichem Bereich jeweils teilweise in die nordöstliche Ecke des Grundstückes Nr.: X3 hinein, das eine öffentliche Verkehrsfläche der Stadtgemeinde T darstellt.
Bei westseitigem Ausfahren aus beiden gegenständlichen PKW-Freistellplätzen gelangt man somit zuerst auf diese „Verkehrsfläche der Gemeinde“ mit der Grundstücksnummer X3.
Erst bei anschließendem Reversieren oder Ausfahren in nördliche Richtung würde man auf Grundstück Nr.: X2, KG T, welches als Abfahrt von der stark frequentierten X-Bundesstraße (mit der Grundstücks Nr.: X2) dient, gelangen.
Während das schon erwähnte Grundstück mit der Nr.: X3 laut Grundbuchsauszug mit der Benutzungsart „Straßenverkehrsanlage“ (im Eigentum der Stadtgemeinde T) als öffentliches Gut gewidmet ist, ist dies für das nordwestlich davon gelegene Grundstück Nr.: X2 (Abfahrt von der X-Bundesstraße, in einem Rechtsbogen geführt) nicht der Fall.

Dieses Grundstück befindet sich gemäß Grundbuchsauszug in Privateigentum der Stadtgemeinde T und ist für dieses Grundstück kein öffentliches Gut im Grundbuch ersichtlich gemacht.
Die Einverleibung des Privateigentums der Stadtgemeinde T an diesem Grundstück Nr. X2 geht auf den Kaufvertrag vom 28.10.2011 mit dem Verkäufer „Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsaktiengesellschaft (ASFINAG)“ und der Stadtgemeinde T als Käufer zurück.
Beide genannten Grundstücke der KG T mit den Nrn.: X2 und X3 werden allgemein für Verkehrszwecke genutzt.
Eine Widmung als Gemeindestraße und deren Einreihung in das Verzeichnis der Verkehrsflächen der Gemeinde ist jeweils nicht erfolgt.

Das Grundstück, auf dem sich die wesentlichen Teile der beiden angesprochenen PKW-Freistellplätze befinden, ist südöstlich dieser beiden Stellplätze mit einem Büro und Geschäftsgebäude mit drei oberirdischen Geschossen bebaut und betrieblich genutzt.
Die Flächenwidmung dieses Grundstückes ist Bauland mit der Sonderwidmung „Gebiet für Geschäftsbauten ohne Lebens- und Genussmittel“.
Die Grundstücke Nr.: X2 und X3 weisen laut Grundbuchsstand die Benutzungsart „Straßenverkehrsanlage“ auf.
Nach gegebener Gelegenheit zur Stellungnahme durch die belangte Behörde bezüglich des von der Gemeindestraßenverwaltung angestoßenen Verwaltungshandelns der Straßenbehörde hat der Bf diese Gelegenheit nicht wahrgenommen.
Die belangte Behörde hat sich in deren nachfolgendem Bescheid, was die potentielle Beeinträchtigung der Benützung der Verkehrsfläche Grundstück Nr.: X2 durch die gegenständlichen PKW-Freistellplätze mit Anschlussmöglichkeit an diese konkrete Verkehrsfläche betrifft, ganz wesentlich auf die in ihrem internen Aktenvermerk vom 31.01.2019 festgehaltenen Angaben der Gemeindestraßenverwaltung gestützt und diese als wesentliches inhaltliches Argument für ihren Beseitigungsauftrag in sachlicher Hinsicht herangezogen.
Laut ihrem von ihr angefertigten Aktenvermerk war (nämlich) nunmehr „ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einzuleiten und auch nach Wahrung des Parteiengehörs die Beseitigung des zustimmungslos errichteten Anschlusses an die Verkehrsfläche der Gemeinde bescheidmäßig aufzutragen“.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte Beweis aufnehmen durch Einschau in den vollständig vorgelegten Behördenakt, samt Einschau in das Digitale Raumordnungsprogramm des Landes Oberösterreich (DORIS) sowie die Anfertigung von Grundbuchsauszügen inklusive solcher der Urkundensammlung betreffend das bescheidgegenständliche Grundstück Nr.: X2. Das Sachverhaltsvorbringen ist im Wesentlichen unbeeinsprucht geblieben und ergab

sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit auch diesbezüglich eine klar beurteilbare Ermittlungsgrundlage.

IV. Rechtliche Beurteilung:

In der gegenständlichen Angelegenheit ist in rechtlicher Würdigung sämtlicher hervorgekommener Umstände vorerst festzustellen, dass die belangte Behörde von einer nicht gegebenen Zustimmung der Straßenverwaltung der Gemeinde ausgegangen ist.
Nicht anders kann ihre Bescheidbegründung nämlich verstanden werden, in welcher sie ausführt, dass am 31.1.2019 (dies ist das Datum des Aktenvermerkes) von Seiten der Gemeindestraßenverwaltung „die bescheidmäßige Beseitigung dieses Anschlusses bei der Gemeindestraßenbehörde beantragt worden wäre“.
In der Tat sieht auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen derart hervorkommenden Sachverhalt so, dass von einer Nichtzustimmung der Straßenverwaltung der Gemeinde im Sinne des § 20 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 und § 12 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 durchaus rechtens ausgegangen werden konnte.
In diesem Zusammenhang spielt es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch keine Rolle, ob etwa ein entsprechender Antrag des Bf, wie dieser § 20 Oö. Straßengesetz 1991 immanent ist, gestellt wurde.
Dies zielt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in abstracto jedenfalls auf die Bestimmung des § 20 Abs. 4 Oö. Straßengesetz 1991, nach welcher bei Nichterteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Anschlusses an eine Straße der Straßenbehörde die Möglichkeit gegeben ist, die Beseitigung der entgegen den Vorschriften des Oö. Straßengesetzes 1991 vorgenommenen Anschlüsse mit Bescheid aufzutragen.

Gegenständlich ist jedoch festzuhalten, dass die belangte Behörde in ihrem Bescheidausspruch Grundstück Nr.: X2, KG T, bemüht hat, welches nach den Begründungsausführungen der belangten Behörde jenes Grundstück darstellen würde, an welches die beiden genannten Parkplätze anschließen würden.
Nachdem, wie die planliche Darstellung der Lage der Grundstücke ergibt, beide PKW-Stellplätze als Grundstückszu- und -abfahrt zur nächstgelegenen Verkehrsfläche benützt werden können, ist abstrakt auch ein Anschluss einer Grundstückszu- und -abfahrt an eine Verkehrsfläche allgemein ersichtlich.
Wie die lagemäßige Darstellung, welche im Akt befindlich ist, aber zeigt, ist im vorliegenden Falle nicht von einem direkten Anschluss an Grundstück Nr.: X2, KG T, auszugehen, sondern von einem tatsächlichen verkehrlichen Anschluss an die südlich davon gelegene Verkehrsfläche Grundstück Nr.: X3, KG T, weshalb die Spruchanordnung des in Beschwer gezogenen Bescheides schon hinsichtlich ihrer wesentlichen Festhaltung bezüglich der betroffenen – spruch- und auftragsgegenständlichen - Verkehrsfläche – ins Leere geht.

Im Sinne der Bestimmungen des § 20 Oö. Straßengesetz 1991 ist Grundstück Nr.: X3 betroffen und nicht das nordwestlich davon gelegene Grundstück Nr.: X2, KG T.

Ein weiterer rechtlicher Aspekt, der für die Behörde im Ergebnis negativ ausschlägt, ist jener, dass der zentrale Anknüpfungspunkt des § 20 Oö. Straßengesetz 1991 (für den gegebenen Fall) Anschlüsse von Grundstückszufahrten an Verkehrsflächen der Gemeinde (sic!) vor Augen hat, welche nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung der Gemeinde hergestellt werden dürfen.
Von einer Verkehrsfläche der Gemeinde ist jedoch gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 Oö. Straßengesetz 1991 (lediglich) dann zu sprechen, wenn Gemeindestraßen angesprochen sind, welche allgemein für Verkehrszwecke benützt werden, wobei für die Geltung als Gemeindestraße dort ferner verlangt ist, dass eine solche Straße durch Verordnung des Gemeinderates gewidmet und als solche in das „Verzeichnis von Verkehrsflächen der Gemeinde“ (gem. LGBl. Nr. 119/2015 idgF. somit wird) aufgenommen ist, oder Grundstücke, die im Grundbuch als „öffentliches Gut“ (Straßen, Wege, usw.) eingetragen sind.
Nun ist für Grundstück Nr.: X2 zwar im Grundbuch die Benutzungsart "Straßenverkehrsanlage" ersichtlich gemacht, doch ist dieses Grundstück nicht als öffentliches Gut im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 1 Oö. Straßengesetz 1991 dort eingetragen.
Dies wäre aber zentrales Erfordernis für dieses Grundstück, um den Begriff "Verkehrsfläche der Gemeinde" zu erfüllen (an welche Fläche sodann nur unter den dort näher genannten Voraussetzungen angeschlossen werden könnte).
Aus den von der belangten Behörde im Spruch genannten Bestimmungen des § 20 Oö. Straßengesetz 1991 kann der Beseitigungsauftrag somit nicht abgeleitet werden, weil Regelungsgegenstand des § 20 eben eine - Verkehrsfläche der Gemeinde - ist, welcher Begriff aber gegenständlich nicht erfüllt ist.
Somit ist vorerst davon auszugehen, dass sowohl die tatsächlichen lagemäßigen Aspekte als auch die rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit den von § 20 Oö. Straßengesetz 1991 geschützten Verkehrsflächen der Gemeinden und die weiter im Gesetz verankerten Erfordernisse betreffend das Vorliegen einer Verkehrsfläche der Gemeinde den gegenständlichen Bescheid rechtlich mangelhaft werden lassen.

Ein weiterer Aspekt muss bei genauerer Betrachtung der konkreten räumlichen Ausformung von Grundstück Nr.: X3, welches Grundstück als eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde gilt, darin erkannt werden, dass in dieses Grundstück schon nach dem Lageplan beide beanstandeten Parkflächen ausdehnungsmäßig teilweise in dessen nördliche Ecke hineinragen, was der Lageplan klar ergibt.
Somit wird aber allenfalls von einer gegebenen, nicht konsentierten „Sondernutzung dieser Verkehrsfläche der Gemeinde“ - auszugehen sein und

damit abstrakt das Regime des § 7 Oö. Straßengesetz 1991 allenfalls zu bemühen sein.
Die Schaffung von zwei Stellplatzflächen würde nämlich im Falle, dass die von der belangten Behörde hinsichtlich des unzutreffenden Grundstückes aufgezeigten schädlichen Aspekte für die Benützbarkeit der Straße (infolge Ausfahrens von parkenden Fahrzeugen auf Grundstück Nr.: X2) auch für das gegenständliche Grundstück Nr.: X3 zutreffen würden, ein Vorgehen nach § 7 Oö. Straßengesetz 1991 nach sich ziehen.
Beeinträchtigungen des Gemeingebrauches durch die so geschaffene Ausfahrtssituation werden nämlich im Sinne des § 7 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 mit einiger Sicherheit anzunehmen sein, was ein entsprechendes Verfahren nach sich ziehen würde.
Schließlich ist auf das Beschwerdevorbringen angesichts der obigen Ausführungen, die für die belangte Behörde im Ergebnis negativ ausschlagen, nur noch am Rande einzugehen und obiter dictum festzuhalten, dass die belangte Behörde in deren internem Aktenvermerk vom 31.1.2019 festgehalten hat, es wäre "ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einzuleiten und „nach Wahrung des Parteiengehörs die Beseitigung des zustimmungslos errichteten Anschlusses an die Verkehrsfläche der Gemeinde bescheidmäßig aufzutragen".
In der Bescheidbegründung hat die belangte Behörde den entscheidungswesentlichen Sachverhalt als – unzweifelhaft ersichtlich – bezeichnet, wozu aber anzumerken ist, dass dem Konzept, insbesondere von § 20 Abs. 4 Oö. Straßengesetz 1991, entsprechend, – an eine Zustimmungs-verweigerung der Gemeindestraßenverwaltung sich in aller Regel ein Verfahren wird anschließen müssen, das allenfalls unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen zur Klärung der Frage, inwieweit der gewünschte Anschluss eine Beeinträchtigung für die Benützbarkeit der Straße (an welcher der Anschluss besteht), tatsächlich darstellt, eingeholt werden müsste.
Deswegen ist aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch nicht vom Vorliegen genügend gesicherter Tatsachen für die Anstellung einer praktisch vorweggenommenen Beweiswürdigung (welche, wie im Falle, das verwaltungspolizeiliche Handeln ohne Vorliegen von Ergebnissen des Parteiengehörs bereits konkret - und somit – vollstreckungstauglich - bezeichnet) auszugehen.

Auf Grund der dargelegten Erwägungen hat die belangte Behörde nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich den Gegenstand des in Beschwer gezogenen Bescheides, wie er tatsächlich hervorkommt, nicht getroffen.
Dies einerseits auf Grund der Heranziehung eines falschen Grundstückes, welchem es im Übrigen auch an der Eigenschaft als „öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde“ ermangelt und schon deshalb rechtens nicht Gegenstand des in Beschwer gezogenen straßenpolizeilichen Auftrages sein konnte.
Für das nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gegenständliche Grundstück, welches nicht im Spruch aufscheint, sind aber

andererseits auch keine Befassungen in ermittlungsmäßiger Hinsicht ersichtlich, noch auch hat die Behörde das nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich abstrakt hiezu in Frage kommende Regime des § 7 Oö. Straßengesetz 1991 bemüht, weshalb von daher der in Beschwer gezogene Bescheid mit Rechtsmängeln behaftet war und daher wie im Spruch vorgegangen werden musste.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit haben sich nicht ergeben. Ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes oder eine bislang unbehandelt gebliebene Rechtsfrage waren für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich.
Im Falle war nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine rechtliche Beurteilung hinsichtlich des von der belangten Behörde herangezogenen Gegenstandes der von ihr verwendeten Bestimmung des § 20 Oö. Straßengesetz 1991 vorzunehmen und haben, wie die Ausführungen in der Erkenntnisbegründung zeigen, Mängel im Ermittlungsverfahren zur Heranziehung eines falschen Grundstückes im Spruch, welchem Grundstück es ferner an rechtlich erheblichen Eigenschaften ermangelt, geführt.
Eine besondere Bedeutung dieser sehr einzelfallbezogenen Rechtsfragen liegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht vor.

Komplexere Fragen der Beweiswürdigung waren ferner nicht zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer